

Az.: 5 S 50/22
20 C 97/22 AG Böblingen



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 5. Zivilkammer,
am Donnerstag, 23.02.2023 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Dr. Rucireto

Richterin am Landgericht Dr. Reimold

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Fettpott 16, 47533 Kleve
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wehrheim**, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 1404614

gegen

[REDACTED] Böblingen
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Klein** [REDACTED]

wegen Dienstleistungsvertrages

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin Rechtsanwalt Knab in Untervollmacht für Rechtsanwalt Wehrheim.

Die Beklagte Frau [REDACTED] mit Rechtsanwalt Pieper.

Es wird festgestellt, dass die Berufungsformalien in Ordnung sind.

Der Klägervertreter stellt den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 31.03.2022 (Aktenseite 1 eAkte) mit der Maßgabe, dass Zinsen verlangt werden aus einem Betrag von jeweils 96,48 €.

Der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 05.09.2022 (Aktenseite 45 eAkte).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Kammer weist darauf hin, dass sie die Auffassung des Amtsgerichts nicht teilen kann.
Aus dem Mitschnitt ergibt sich, dass alle wesentlichen Vertragsbestandteile genannt wurden und die Beklagte diesen Vertragsschluss zugestimmt hat.

Es wird insoweit Bezug genommen auf die Beschlüsse des Landgerichts Oldenburg vom 02.05.2022, 4 S 21/22 sowie des Landgerichts Aachen vom 16.12.2022, 2 S 113/22.

Die Beklagte als Unternehmerin muss darauf achten, dass sie keine Erklärungen abgibt hinsichtlich irgendwelcher Umstände, die sie nicht versteht und nicht richtig einordnen kann.

Es wird überlegt, wie ein kostengünstiger Ausgang des Verfahrens für die Beklagte aussehen kann.

Die Kammer regt an, dass auf Tatbestand und Gründe im Urteil verzichtet werden.

Beide Prozessbevollmächtigten erklären, dass sie auf Tatbestand und Gründe verzichten.

Vorgespielt und genehmigt.

Sodann wird

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Nach nochmaligem Aufruf wird die Verhandlung fortgesetzt.

Für die Parteien erschien niemand.

Es wird das aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche

Urteil

durch Bezugnahme auf den entscheidenden Teil verkündet.

Heemann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Kacem, Justizangestellte
für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

20 C 97/22 AG Böblingen



Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO)

Blue GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Rechtsanwälte **Wehrheim**, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 1404614

_____ Böblingen
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Rechtsanwälte [REDACTED] Böblingen

hat das Landgericht Stuttgart - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann, die Richterin am Landgericht Dr. Rucireto und die Richterin am Landgericht Dr. Reimold aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2023 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Böblingen vom 23.03.2022, Az. 20 C 97/22, abgeändert:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 694,80 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je 69,48 € seit dem 17.12.2020, 17.1. 2021, 17.2.2021, 17.3.2021, 17.4.2021, 17.5.2021, 17.6.2021, 17.7.2021, 17.8.2021 und 17.9.2021 zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 134,40 € sowie weitere 5,00 € jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.02.2022 zu zahlen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 694,80 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Heemann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Rucireto
Richterin
am Landgericht

Dr. Reimold
Richterin
am Landgericht